

49

IV ZR 119/63

Verkündet
am 29. November 1963
Hoeppel, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Justin G [REDACTED], K [REDACTED] A [REDACTED], C [REDACTED] str. [REDACTED],
H [REDACTED], I [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Finanzmittelstelle München des Landes
Bayern, München 2, Meiserstraße 8,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] .

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. November 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf.

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München,
an Verkündungs Statt zugestellt dem Kläger am
9. November 1962, dem beklagten Land am 8. November
1962, wird zurückgewiesen.

- 1a -

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger macht als Alleinerbe seiner Eltern Moritz und Lotte G. (im folgenden als Verfolgte bezeichnet), die beide jüdischer Abstammung waren, Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen Schadens an Freiheit, im beruflichen Fortkommen sowie an Eigentum und Vermögen geltend.

Der Vater des Klägers wurde am . 1879 in S., Kreis Ip., das damals zu Ungarn gehörte, geboren, die Mutter des Klägers wurde am . 1885 in N. geboren. Die Eheschließung fand 1909 in Nürnberg statt, wohin der Vater des Klägers (von Mannheim kommend) im Januar 1909 gezogen war und wo er nach dem ersten Weltkrieg ein Versandgeschäft für fotografische Vergrößerungen und Bildereinrahmungen betrieb.

Im Dezember 1933 begaben sich die Verfolgten (zusammen mit dem Kläger) nach Teplitz-Schönau (CSR). Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt verzogen sie nach Prag (CSR), von wo sie am 31. Oktober 1941 nach Lodz (Polen) deportiert wurden; sie sind seit dieser Zeit verschollen.

Bei den Entschädigungsorganen hat der Kläger mit seinen Ansprüchen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt er sie weiter. Das beklagte Land bittet um Verwerfung, hilfsweise Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat die Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG zugelassen. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn streitig ist, ob das Land, gegen das der Anspruch auf Entschädigung gerichtet ist (§ 188), zu Recht als zuständig in Anspruch genommen ist.

Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, daß demgemäß die Revision gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG zuzulassen sei, ist, entgegen der Ansicht des beklagten Landes, im Ergebnis frei von Rechtsirrtum. Denn es handelt sich im vorliegenden Falle um eine Frage der Passivlegitimation im Sinne der genannten Vorschrift. Das ergibt sich bei einer Auslegung der vom Berufungsgericht vorgenommenen Zulassung der Revision, welche nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteile vom 8. Mai 1963 - IV ZR 264/62 -, RzW 1963, 521 Nr. 39, und vom 27. September 1963 - IV ZR 45/63 -, nicht veröffentlicht) zulässig ist. Die Frage nach der Passivlegitimation stellt sich, wie der Senat in diesen Urteilen dargelegt hat, nur dann, wenn streitig ist, welches Land von mehreren in Betracht kommenden Ländern als Schuldner des erhobenen Anspruchs anzusehen ist. Die Rechtslage ist hier die gleiche wie im Gebiet des bürgerlichen Rechts, wenn streitig ist, ob ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Bund, ein Land oder eine Gemeinde zu richten ist. Auch im Bereich des BEG kann von einem Streit über die Passivlegitimation im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG nur gesprochen werden, wenn die Zuständigkeit mehrerer Länder in Betracht kommen kann. Hier kommt, entgegen der Auf-

fassung des beklagten Landes, als Schuldner der erhobenen Ansprüche nicht nur der Freistaat Bayern in Betracht. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall von denjenigen Fällen, welche den vorerwähnten Urteilen des erkennenden Senats zugrundelagen. Der Kläger hat bereits in der Berufungsbegründung (Bl. 26 GA) darauf hingewiesen, daß die Verfolgten Volksdeutsche gewesen seien. Denn er hat vorgetragen, die Verfolgten hätten viele Jahre in Deutschland gelebt, die verfolgte Ehefrau sei überhaupt deutsche Staatsangehörige gewesen und habe die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch Heirat verloren, beide Verfolgte seien erst nach dem 30. Januar 1933 aus Deutschland vertrieben worden. Das Berufungsgericht hat den Vortrag des Klägers auch in diesem Sinne verstanden; denn es hat ausgeführt, die Verfolgten hätten schon immer zum deutschen Kulturkreis gehört und viele Jahre in Deutschland gelebt, die Mutter des Klägers sei überhaupt deutsche Staatsangehörige gewesen und habe diese Staatsangehörigkeit nur durch ihre Heirat verloren. Zieht man danach Ansprüche gemäß §§ 150 BEG in Betracht, so wäre nicht der Freistaat Bayern, sondern, da der Kläger in Israel wohnt, gemäß § 185 Abs. 5 Nr. 2 BEG das Land Rheinland-Pfalz als passiv legitimiert anzusehen. Damit rechtfertigt sich die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 3 BEG.

II.

In der Sache selbst ist die Revision nicht begründet. Denn das Berufungsgericht hat zu Recht die Auffassung vertreten, daß ein Anspruch des Klägers gegen den Freistaat Bayern nicht bestehe.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, gegen die Erbberechtigung des Klägers bestünden keine Bedenken. Der Kläger könne aber das beklagte Land nur dann nach dem BEG in Anspruch nehmen, wenn die Verfolgten eine der in den §§ 4, 185 BEG genannten Voraussetzungen erfüllten. Der Kläger beziehe sich insoweit auf die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 c, 185 Abs. 2 Nr. 3 a BEG. Beide Verfolgte hätten ihren letzten inländischen Wohnsitz in Nürnberg gehabt und seien von dort aus im Dezember 1933 in die Tschechoslowakei gegangen. Trotzdem erfüllten sie die Voraussetzungen der genannten Bestimmungen nicht. Hierzu hat das Berufungsgericht dargelegt, die Verfolgten hätten die im Jahre 1918 infolge staatlicher Neugliederung erworbene tschechoslowakische Staatsangehörigkeit auch noch beim Verlassen des Reichsgebiets im Jahre 1933 besessen. Infolgedessen seien sie nicht aus Deutschland ausgewandert, sondern in ihren Heimatstaat, die Tschechoslowakei, zurückgekehrt. Auch seien keine Anhaltspunkte für eine Deportierung oder eine Ausweisung der Verfolgten gegeben.

Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum. Das gilt, entgegen der Auffassung der Revision, auch hinsichtlich der Frage, ob die Verfolgten im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG im Dezember 1933 in die Tschechoslowakei "ausgewandert" sind. Diese Frage hat das Berufungsgericht mit Recht verneint. In ständiger Rechtsprechung (Urteil des Senats vom 31. Oktober 1962 - IV ZR 116/62 -, LM Nr. 27 zu § 4 BEG 1956 = RzW 1963, 108 Nr. 9, mit weiteren Verweisungen) hat der Senat daran festgehalten, daß eine "Auswanderung" im Sinne der genannten Vorschrift nicht vorliegt, wenn ein verfolgter Ausländer in das

Land seiner Staatsangehörigkeit übersiedelt. In dieser Entscheidung hat sich der Senat auch mit den Ausführungen des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main in seinem Urteil vom 29. Juni 1962 (RzW 1962, 447 Nr. 11) auseinandergesetzt. An dieser Rechtsprechung hält der Senat nach erneuter Prüfung auch gegenüber den Darlegungen der Revision fest. Ein Anspruch gegen den Freistaat Bayern ist danach nicht begründet. Ob der Kläger gemäß §§ 150 ff. 185 Abs. 5 Nr. 2 BEG das Land Rheinland-Pfalz in Anspruch nehmen will, muß ihm überlassen bleiben.

III.

Die Revision ist daher unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf